

schen Fälschungen ihren gültigen und wirkkräftigen Ausdruck gefunden hat.

Daß die weitreichende Kompetenz des Apostolischen Stuhls bei der Einberufung von Synoden und als Appellationsinstanz bei Straf- bzw. Absetzungsverfahren gegen Bischöfe (bzw. als Schutz vor einer solchen Maßnahme) im Vordergrund des pseudoisidorischen Fälschungskomplexes steht, bedarf nach gesicherten Erkenntnissen der Forschung nicht mehr eigens der Begründung⁴⁴.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, daß einschlägige „Erweiterungen“ der Excerptiones gegenüber der Chalcedon-Vorlage in der Ausgangshandschrift Paris lat. 11611 bereits als Randbemerkungen angelegt sind, die aber nach Ausweis des Schriftbildes nicht den Adnotationes Rustici zugehören: Der Unterschied wird vor allem deutlich am ersten Beispiel (wie S. 423, Sp. 1 und Abb. 1). Zum Namen des Apostolischen Legaten, des Bischofs Paschasinus von Lilybaeum (*Pascasinus episcopus*), lautet die – zweifellos authentische – Adnotatio Rustici folgendermaßen (fol. 154^v, am Rand zu Z. 29–31): *scs. leo* (lies: *sci. leonis*) *deputatus. ha* (lies: *hae*) *suscriptiones tres sic latine continentur in codice acum. ut hic*⁴⁵. Authentisch ist die Adnotatio deshalb, weil der Verweis auf die Handschrift des Akoimetenklosters (*codex acum.*), die für diese Stelle zum Vergleich herangezogen worden war, einen unmittelbaren Bezug zu der von Rusticus öfter dokumentierten Emendationstätigkeit herstellt⁴⁶. In direktem Anschluß an die gerade behandelte Rusticus-Glosse (fol. 154^v, am Rand zu Z. 32) fügte eine

44) Prägnant SECKEL, Pseudoisidor (wie Anm. 37) S. 265–307, hier bes. S. 279–283 sowie die Dissertation von Gotthold HARTMANN, Der Primat des römischen Bischofs bei Pseudoisidor (1930), passim. Vgl. FUHRMANN, Pseudo-Isidor (wie Anm. 2) Sp. 709 f.: „Ein Hauptzweck der Fälschung scheint der Schutz der Geistlichen, speziell der Bischöfe, vor dem Zugriff der Metropolen und der Laiengewalt zu sein; die jurisdiktionelle Gewalt des Papstes, an den jederzeit appelliert werden kann, ist erheblich erhöht“.

45) PITRA, Spicilegium (wie Anm. 3) S. 218^b oben löst den verderbten Textanfang folgendermaßen auf: *Sancti Leonis deputatus. Hae suscriptiones ...* SCHWARTZ, ACO 2, 3, 2, S. 156 Adnotatio zu Z. 28 beläßt *sanctus Leo deputatus* (was auch immer das dann heißen mag) und emendiert nur zu *hae suscriptiones*. Die Stelle läßt sich in Abb. 1 überprüfen.

46) Vgl. nur Rusticus' Überschrift zum Schreiben des Chalcedonense an Pulcheria Augusta (Paris lat. 11611, fol. 130^v Z. 8 f.): *RELATIONES SANCTAE SYNODI EX CODICE ACUM. GRECO IN LATINUM TRANSTULI EGO IPSE*. Zusammenfassend Elisabeth GRÜNBECK, Artikel: Rusticus, Lex.MA 7 (1995) Sp. 1123: „Im Akoimetenkloster revidierte und ergänzte er die lateinischen Übersetzungen der Synodaltex-te von Ephesus (431) und Chalcedon (451) ...“.